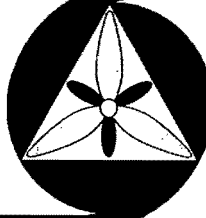


# Nowicky Pharma

Dipl.-Ing. DDR. Dr.h.c. W. Nowicky



Margaretenstrasse 7/2  
A-1040 Vienna, Austria  
tel: + 43-1-5861224  
fax: + 43-1-5868994  
nowicky@ukrin.com

Herrn RA  
Dr. Christian Hauer  
Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
Tuchlauben 17  
A-1010 Wien

**schönherr**  
RECHTSANWÄLTE GMBH

1014 Wien, Tuchlauben 17  
T: 534 37-0 F: 534 37-6100

12. Aug. 2010

Wien, 12.08 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Hauer,

wie Sie wissen, kämpfe ich seit 1976 um die Zulassung meines Krebsmittels Ukrain in Österreich. Ich habe Ihrer Kanzlei seinerzeit die Vollmacht erteilt, damit Sie mich in dieser Rechtssache vertreten.

Am 27.7.1981 habe ich einen Antrag auf Zulassung von Ukrain beim BM für Gesundheit und Umweltschutz gestellt. Dieser Antrag wurde bis heute nicht bearbeitet. Am 18.2.2010 habe ich an Sie einen Brief geschrieben, in dem ich Sie um Mitteilung ersuchte, welche rechtlichen Schritte ich unternehmen soll, damit ich zu meinem Recht komme. Doch trotz mehrerer Urgezen z.B. vom 5.8.2010 habe ich bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten.

Am 28.3.2002 habe ich wegen Nichterledigung meines Antrages eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof gesandt und die Republik Österreich wurde am 24.2.2005 verurteilt. Trotz dieser Entscheidung hat sich bezüglich der Bearbeitung meines Antrages entsprechend der damals gültigen Gesetzeslage nichts geändert.

Durch diese Nichtbearbeitung erleiden vor allem viele Krebspatienten großen Schaden, da sich die Krankenkasse weigert, die Behandlungskosten zu übernehmen (wie z.B. der durch die Medien bekannte Fall Frau Jakob, siehe <http://www.ukrin.com/fall-hedwig-jakob>). Aber auch die Republik Österreich erleidet wirtschaftliche Nachteile (siehe <http://www.ukrin.com/de/2010-07-22-bundesministerin-justiz>). Daher kann ich nicht verstehen, warum ich auf meine Antwort mehr als sechs Monate warten muss und ersuche Sie dringendst, mir die gestellte Frage zu beantworten.

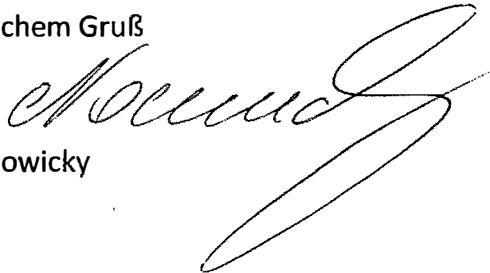
Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf § 9 und §11 der Rechtsanwaltsordnung lenken. So besagt § 9, dass ein Rechtsanwalt seine Partei mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu

vertreten hat. Ein Rechtsanwalt ist auch schuldig, das ihm vertraute Geschäft, solange der Auftrag besteht, zu besorgen und ist für die Nichtvollziehung verantwortlich (§11 RAO).

Da es sich um eine Angelegenheit im öffentlichen Interesse handelt, werde ich mir erlauben, diesen Brief und Ihre Antwort im Internet zu publizieren.

Mit freundlichem Gruß

*i. A.*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wassil Nowicky', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the printed name 'Dr. Wassil Nowicky'.

Dr. Wassil Nowicky